

11. Januar 2024

# Verordnung Aktuell

## Switching

### Das Ausweichen von apothekenpflichtigen auf verschreibungspflichtige Präparate kann unwirtschaftlich sein

Der vorrangige Einsatz von apothekenpflichtigen Arzneimitteln ist in der Arzneimittel-Richtlinie vorgegeben. Liegen für einen Wirkstoff bzw. innerhalb einer Wirkstoffklasse sowohl verschreibungspflichtige als auch verschreibungsfreie Präparate vor, soll entsprechend § 12 Abs. 11 Arzneimittel-Richtlinie „die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zu Lasten des Versicherten verordnen, wenn sie zur Behandlung einer Erkrankung **medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend** sind. In diesen Fällen kann die Verordnung eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels unwirtschaftlich sein.“

Ausnahmen ergeben sich nur wenn,

- das verschreibungspflichtige Präparat in einer Indikation eingesetzt wird, für die das apothekenpflichtige nicht zugelassen ist oder
- falls die apothekenpflichtigen Arzneimittel keinen ausreichenden Therapieerfolg bringen oder
- eine ausreichende Versorgung durch nicht verschreibungspflichtige Packungsgrößen nicht gewährleistet werden kann.

Hier ist es im Einzelfall möglich, auf ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel auszuweichen.

### Rückforderungsanträge durch Krankenkassen möglich

Es ist unserer Ansicht nach sinnvoll, in der Patientenakte ggf. die Notwendigkeit eines rezeptpflichtigen Präparates gut zu begründen bzw. gründlich zu dokumentieren, dass der Therapieversuch mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln nicht erfolgreich war, um für den Fall eines Prüfantrages gewappnet zu sein.

**!** Beachten Sie daher bitte streng die Indikationen und überprüfen Sie die medizinische Notwendigkeit, damit keine Gefahr von Rückforderungsanträgen seitens der Krankenkassen und Prüfungsstelle droht.

**Beispiele** für Switching sind:

- Protonenpumpeninhibitoren: Omeprazol, Pantoprazol
- Antihistaminika: (Des-) Loratadin
- Antimykotika: Ciclopirox, Clotrimazol (gynäkologische Anwendung)
- Analgetika: Ibuprofen
- Vitamine und Spurenelemente, z. B. Selen, die Gruppe der B-Vitamine, Vitamin D
- Antiparasitäre Mittel, z. B. Infectopedicul Malathion Shampoo
- Mukolytika, z. B. ACC
- Kortikoide topisch, (z. B. Hydrocortison) und nasal (Fluticason, Mometason, Beclomethason)

Der Unterschied zwischen wirkstoffgleichen apothekenpflichtigen und verschreibungspflichtigen Präparaten hängt u. a. von folgenden Faktoren ab:

- Dosierung
- Packungsgröße
- Altersabhängige Zulassung
- Anwendungsgebiete

Wir halten Sie up to date.

**Ihre KVB**



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93 – 400 10**

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungscenter

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr